Checkliste
Wahlverfahren für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten (SBV)
§§ 9 bis 14, 50 MVG-EKD, § 15 Wahlordnung MVG-EKD (WahlO)

1. Die reguläre Amtszeit der SBV endet am 30.04.202, §§ 50 Absatz 2, 15 Absatz 2 MVG-EKD.

2. Eine SBV ist zu wählen, wenn in der Regel mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte in der Dienststelle arbeiten, § 50 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD.

   Zu den Beschäftigten zählen auch die schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten.
   https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/7-abr-36-23/
   Die Rechtsprechung des BAG ist auch im kirchlichen und diakonischen Bereich anwendbar, Joussen ZMV 4/2025, Seiten 234 ff.

3. Gewählt wird eine SBV und mindestens eine Stellvertretung.

   Es kann mehr als eine Stellvertretung gewählt werden:
   Eine Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten in der Dienststelle legt mit einfacher Mehrheit die Anzahl der zu wählenden Stellvertretungen fest, § 50 Absatz 1 Satz 3 MVG-EKD.

   Trifft diese Versammlung keine Entscheidung oder kommt sie nicht zustande, beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit nach Erörterung mit der Vertrauensperson, der MAV und der Dienststellenleitung, wie viele Stellvertretungen zu wählen sind, § 50 Absatz 1 Satz 4 MVG-EKD.

4. Der Wahlvorstand organsiert die Wahl.

   - Der Wahlvorstand erstellt die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren.

   - Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeitenden, die Gleichgestellten und die schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten, s.o. 1. Eine Anpassung des § 50 Absatz 3 MVG-EKD soll 2026 erfolgen.

   - Wählbar sind alle Mitarbeitenden, die seit sechs Monaten der Dienststelle angehören bzw. an die Dienststelle abgeordnet sind. Auch nicht schwerbehinderte Beschäftigte ebenso wie ein Mitglied der MAV sind wählbar.

   Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die für die Erstellung der Listen notwendigen Daten herauszugeben, § 4 Absatz 3 WahlO.

Der Wahlvorstand aktualisiert die beiden Listen regelmäßig bis zum Beginn der Wahlhandlung, §§ 15 Absatz 2 Satz 4, 4 Absatz 1 Satz 3 WahlO.
Die Wahlhandlung beginnt mit dem Versand der Briefwahlunterlagen, §§ 15 Absatz 2 Satz 4, 4 Absatz 2 Satz 4 WahlO.

Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Dienststellenleitung und Mitarbeitende Einspruch gegen die Eintragung bzw. Nichteintragung von Mitarbeitenden erheben. Der Einspruch kann in Textform erfolgen und muss begründet sein, §§ 50 Absatz 2 Satz 4, 4 Absatz 2 Satz 1 WahlO.

Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt seine Entscheidung in Textform mit.
Die Entscheidung ist endgültig, §§ 50 Absatz 4 Satz 4, 4 Absatz 2 Satz 3 WahlO. D.h., die Richtigkeit der Entscheidung kann allenfalls im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens im Nachhinein geprüft werden.

5. Es findet ausschließlich ein Briefwahlverfahren statt, § 15 Absatz 2 Satz 1 WahlO.

6. Die Liste der Wählbaren Personen ist in der Dienststelle auszuhängen oder den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben, § 15 Absatz 2 Satz 2 WahlO.

   Anstatt eines Aushangs oder einer sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten auf Antrag der wahlberechtigten Person übersandt oder zur Einsichtnahme bereitgestellt, § 15 Absatz 2 Satz 3 WahlO.

7. Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten (= schwerbehinderte Beschäftigte) abgegeben werden, § 15 Absatz 1a WahlO.

8. Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die gewählte SBV und die Stellvertretung in Textform, §§ 15 Absatz 2 Satz 4, 11 Satz 1 WahlO.

   Der Wahlvorstand befragt die gewählte SBV, ob sie die Wahl annimmt. Der/die Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche in Textform ablehnen, §§ 15 Absatz 2 Satz 4, 11 Satz 2 WahlO.

9. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, §§ 50 Absatz 1 Satz 2, 14 MVG-EKD. Im Falle der Wahlanfechtung bleibt die neugewählte SBV so lange im Amt, bis das Kirchengericht ggfls. die Wiederholung der Wahl anordnet.